

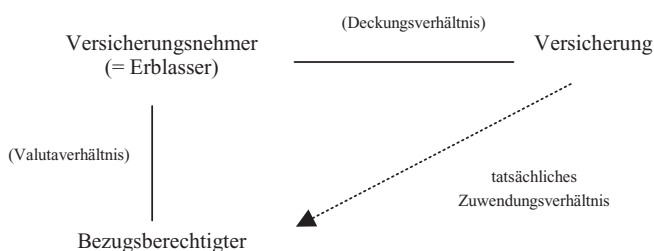
Die Lebensversicherung im Erbrecht

Hans Christian Blum, Rechtsanwalt, Stuttgart

Die Behandlung der Lebensversicherung im Erbrecht, insbesondere im Pflichtteilergänzungsrecht, galt lange Zeit als gesichert. Dies gilt seit der Entscheidung des BGH vom 23.10.2003 (Az.: IX ZR 252/01, NJW 2004, 214) nicht mehr. Teilweise wird das Urteil als „Jahrhundertentscheidung“ gepriesen. Der Beitrag stellt die aktuelle Rechtslage dar.

I. Ausgangslage

Bei dem Abschluss einer Lebensversicherung hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, einer bestimmten Person das Bezugsrecht aus dem Versicherungsvertrag einzuräumen. Der Versicherungsnehmer kann somit bestimmen, an welche Person die Versicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles



die Versicherungssumme ausbezahlen soll.

Bestimmt der Versicherungsnehmer, dass Bezugsberechtigter nicht er selbst, sondern ein Dritter ist, liegt ein Vertrag zu Gunsten Dritter i.S.d. § 328 Abs. 1 BGB vor.¹ In dem Versicherungsfall entsteht der Anspruch auf die Versicherungssumme unmittelbar in der Person des Bezugsberechtigten, ohne Durchgangserwerb bei dem Versicherungsnehmer. Die Versicherungssumme fällt somit bei einer Versicherung auf den Todesfall² (Vertrag zu Gunsten Dritter auf den Todesfall, §§ 328, 331 BGB) nicht in den Nachlass.³ Ist dagegen der Versicherungsnehmer/Erblasser Bezugsberechtigter, fällt die Versicherungssumme in den Nachlass.⁴ Dies gilt gleichfalls, wenn der Versicherungsnehmer/Erblasser seine Ansprüche aus der Lebensversicherung als Sicherheit an einen Kreditgeber abgetreten hat.⁵ In diesem Fall gehört der Anspruch des Versicherungsnehmers in Höhe der gesicherten Forderung zu seinem Nachlass.⁶ Dies ist insbesondere im Rahmen eines Auskunftsverlangens zu berücksichtigen. Fehlerhaft ist das Auskunftsbegehren, wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der Auskunftspflichtete auch Auskunft

über bestehende Lebensversicherungsverträge⁷ zu erteilen hat.

Fällt die Lebensversicherungssumme nicht in den Nachlass und unterliegt daher weder dem Erb- noch dem Pflichtteilsanspruch, können Pflichtteilergänzungsansprüche nach § 2325 BGB bestehen. Der Erblasser hat zu seinen Lebzeiten durch das Bezugsrecht einem Dritten einen Vermögenswert zugewendet. In der Regel wird diesem Verhältnis (Valutaverhältnis) eine Schenkung zu Grunde liegen.⁸

II. Bisherige Rechtsprechung

Soweit der Erblasser durch die Einräumung des Bezugsrechts Pflichtteilergänzungsansprüche auslöst, stellt sich die Frage nach dem ergänzungspflichtigen Gegenstand der Schenkung:

- Unterliegen nur die von dem Erblasser gezahlten Prämien oder die von der Versicherung ausbezahlte Versicherungssumme der Pflichtteilergänzung?

- Ist die 10-Jahres-Frist des § 2325 Abs. 3 BGB anzuwenden, mit der Folge, dass nur die Prämien der letzten zehn Jahre vor dem Todesfall der Pflichtteilergänzung unterliegen?

Hat der Erblasser in dem Lebensversicherungsvertrag einen Dritten als Begünstigten benannt, kann er diese Benennung unwiderruflich oder, was der Regelfall sein dürfte, widerruflich erteilen. Nach der bisherigen Rechtsprechung und der herrschenden Meinung unterlagen sowohl bei der widerruflich als auch bei der unwiderruflich erteilten Bezugsberechtigung

¹ Bei Lebensversicherungen liegt nach der gesetzlichen Auslegungsregel des § 330 Satz 1 BGB ein Vertrag zu Gunsten Dritter vor, wenn die Versicherungssumme an einen Dritten bedungen ist.

² Versicherungen auf den Todesfall können reine Todesfallversicherungen, aber auch – wie meist in der Praxis – kapitalbildende Lebensversicherungen als gemischte Todes- und Erlebensfallversicherung sein.

³ BGHZ 130, 377, 381.

⁴ BGH NJW 1960, 912; BGH NJW 1996, 2230. Zu beachten ist, dass nach § 167 Abs. 2 S. 2 VVG bei Bezeichnung der „Erben“ als Bezugsberechtigte in dem Versicherungsvertrag, diese den Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme auch nach Ausschlagung der Erbschaft behalten.

⁵ In diesem Fall widerruft er seine ursprünglich getroffene Wahl der Bezugsberechtigung für die Zeit der Kreditsicherung („Rangrücktritt“ des Drittbegünstigten; BGH NJW 1996, 2230).

⁶ BGH NJW 1990, 256; BGH NJW 1996, 2230.

⁷ Besser: Verträge zu Gunsten Dritter unter anschließender Beschreibung des Rechtsbegriffes anhand von Beispielen.

⁸ Differenzierte Betrachtung bei Mayer, Handbuch des Pflichtteilsrechts, § 8 Rn 31; vgl. zu ehebedingten Zuwendungen BGHZ 116, 167, 176.

gung zu Gunsten eines Dritten lediglich die gezahlten Prämien, und zwar unter Anwendung der 10-Jahres-Frist des § 2325 Abs. 3 BGB, der Pflichtteilergänzung.⁹ Begründet wurde dies damit, dass nur die entrichteten Prämien als Bereicherung auf dem Vermögensopfer des Erblassers beruhen. Das RG hat darauf hingewiesen, dass die Versicherungssumme niemals zum Vermögen des Versicherungsnehmers gehört hat. Diese falle dem Bezugsberechtigten unmittelbar aus dem Vermögen des Versicherers zu. Der Bezugsberechtigte sei durch die Prämienzahlungen nur mittelbar bereichert.¹⁰ Soweit der Bezugsberechtigte unwiderruflich benannt worden ist, würde dieser sofort alle Rechte aus dem Lebensversicherungsvertrag erwerben.¹¹

III. Urteil des 9. Zivilsenats des BGH vom 23.10.2003

Der 9. Zivilsenat des BGH hatte darüber zu entscheiden, nach welchen Kriterien sich der Anfechtungsanspruch des Nachlassinsolvenzverwalters gegen den Bezugsberechtigten aus einer Lebensversicherung bemisst. Der Nachlassinsolvenzverwalter hatte die Benennung der Ehefrau als Bezugsberechtigte als unentgeltliche Verfügung angefochten.

Der 9. Zivilsenat führt in seinem Urt. v. 23.10.2003 aus, dass der bisherigen Auffassung¹² nicht gefolgt werden könne. Entscheidend sei nicht, welche Mittel der Versicherungsnehmer aufgebracht habe, sondern welche Leistung der Versicherer zu erbringen hat. Mittelbare Zuwendungen seien so zu behandeln, als habe die zwischengeschaltete Person an den Schuldner geleistet und dieser sodann den Dritten befriedigt. Durch die Erteilung einer lediglich widerruflichen Bezugsberechtigung habe der Dritte vor Eintritt des Versicherungsfalles weder einen Anspruch noch eine sonstige gesicherte Rechtsposition erworben. Demzufolge sei anfechtungsrechtlich nicht auf den Zeitpunkt der Benennung des Bezugsberechtigten, sondern auf den Eintritt des Versicherungsfalles abzustellen.¹³

IV. Stellungnahme

Es ist nicht absehbar, ob der für das Erbrecht zuständige 4. Zivilsenat sich der Rechtsprechung des 9. Zivilsenats anschließen wird. Es wird zu klären sein, ob die Zielsetzung des Insolvenzrechts mit der des Pflichtteilergänzungsrechts vergleichbar ist. Konkret bedeutet dies: Welcher Vermögensgegenstand wird durch das Pflichtteilsrecht geschützt – der von dem Erblasser aus seinem Vermögen herausgegebene oder der mit diesem Vermögen „erkaufte“? Ziel des Pflichtteilergänzungsrechts ist der Schutz des Pflichtteilsberechtigten durch die fiktive Hinzurechnung des „weggegebenen Ver-

mögens“. Dieses Ziel wird durch die fiktive Hinzurechnung der in dem Zeitrahmen des § 2325 Abs. 3 BGB entrichteten Prämien erreicht. Die Anwendung der Rechtsauffassung des 9. Zivilsenats auf das Pflichtteilsrecht bedarf daher einer präzisen Begründung, aus welchem Grund die Versicherungssumme zum Schutz des Pflichtteilsberechtigten dem Nachlass fiktiv hinzuzurechnen ist.¹⁴

Der Entscheidung des 9. Zivilsenats haben sich bereits einige Literaturstimmen angeschlossen.¹⁵ Hiernach wird vertreten, dass bei einem widerruflichen Bezugsrecht der Anspruch auf die volle Versicherungssumme nach § 2325 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BGB anzusetzen ist. Die Leistung erfolge erst zur Zeit des Erbfalls, so dass die 10-Jahres-Frist des § 2325 Abs. 3 BGB nicht in Gang gesetzt wird. Bei einem unwiderruflichen Bezugsrecht sind nach § 2325 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BGB die entrichteten Prämien seit der Einräumung des Bezugsrechts unter Berücksichtigung der 10-Jahres-Frist anzusetzen.¹⁶ Teilweise wird jedoch die Anwendung des Urteils auf das Pflichtteilergänzungsrecht abgelehnt.¹⁷

V. Konsequenzen für die Beratung

Der Rechtsanwalt ist bei der Beratung nicht nur verpflichtet, Änderungen der Rechtsprechung, sondern bereits Tendenzen einer Rechtsprechungsänderung zu berücksichtigen. Es ist nicht absehbar, ob sich der für das Erbrecht zuständige 4. Zivilsenat der Rechtsprechung des 9. Zivilsenats anschließen wird. Der Rechtsanwalt wird diese unsichere Rechtslage durch eine abschließende und nicht mehr angreifbare Abgeltung der gegnerischen Pflichtteilergänzungsansprüche oder als Berater des Pflichtteilsberechtigten mit der Vereinbarung einer Besserungsklausel begegnen müssen.

⁹ RGZ 128, 187, 190; BGHZ 7, 134, 143; BGH FamRZ 1976, 617; OLG München ZIP 1991, 1505; MüKo/Gottwald, 4. Aufl., § 330 Rn 21; MüKo/Lange, 4. Aufl., § 2325 Rn 22; Staudinger/Jagmann, Aufl. 2004, § 330 Rn 53; Staudinger/Olshausen, Aufl. 1998, § 2325 Rn 38; Bamberger/Roth/Janoschek, 2003, § 330 Rn 11; Bamberger/Roth/Mayer, 2003, § 2325 Rn 9; Soergel/Hadig, 12. Aufl., § 330 Rn 16; Soergel/Dickmann, 12. Aufl., § 2325 Rn 22; Palandt/Heinrichs, 63. Aufl., § 330 Rn 6; Palandt/Edenhofer, 63. Aufl., § 2325 Rn 11; Lange/Kuchinke, Erbrecht, 4. Aufl., § 33 V 2 e; a.A. Harder, FamRZ 1976, 617; Lorenz, in: FS Farny, 1994, S. 335, 361; Gernhuber, JZ 1996, 205.

¹⁰ RGZ 128, 187, 190.

¹¹ BGHZ 45, 162, 165; 118, 242, 247; BGH NJW 2003, 2679.

¹² Verwiesen wird u.a. auf: RGZ 51, 402, 404; 61, 217, 219; 62, 46, 47; 66, 158, 161; OLG München ZIP 1991, 1505; MüKo/Gottwald, 4. Aufl., § 330 Rn 20; Staudinger/Jagmann, 2004, § 330 Rn 49–52; Bamberger/Roth/Janoschek, 2003, § 330 Rn 11; Soergel/Hadig, 12. Aufl., § 330 Rn 16; Palandt/Heinrichs, 62. Aufl., § 330 Rn 6.

¹³ BGH NJW 2004, 214, 215.

¹⁴ Das Urteil des OLG Hamm, ZEV 2005, 127, enthält entgegen Schulz, ZErB 2005, 280, 281, für das Pflichtteilergänzungsrecht keine Entscheidung.

¹⁵ Elfring, ZEV 2004, 305 und NJW 2004, 483; Progl, ZErB 2004, 187; Palandt/Heinrichs, 64. Aufl., § 330 Rn 6; Palandt/Edenhofer, 64. Aufl., § 2325 Rn 12.

¹⁶ Vgl. Elfring, ZEV 2004, 305 und NJW 2004, 483.

¹⁷ Staudinger/Jagmann, Aufl. 2004, § 330 Rn 53.